

Kurztitel

Mineralölsteuergesetz 1981

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 597/1981 zuletzt geändert durch BGBI. Nr. 113/1985

§/Artikel/Anlage

§ 16

Inkrafttretensdatum

27.03.1985

Außerkrafttretensdatum

30.12.1991

Text**Herstellungsbetriebe**

§ 16. (1) Herstellungsbetriebe im Sinne dieses Bundesgesetzes sind Betriebe, in denen rohes Erdöl gewonnen wird (Erdölgewinnungsbetriebe) oder in denen durch Bearbeitung oder Verarbeitung von Rohstoffen, Halb- oder Fertigerzeugnissen aller Art Mineralöl hergestellt wird (Erzeugungsbetriebe).

(2) Betriebe, in denen Mineralöle miteinander gemischt werden oder Mineralöl mit anderen Stoffen gemischt wird, sind nur dann Erzeugungsbetriebe,

1. wenn Mineralöl im Betrieb auch auf andere Art hergestellt wird, oder
2. wenn das Mischen den ausschließlichen oder überwiegenden Betriebsgegenstand bildet, oder
3. wenn der Massengehalt der anderen Stoffe am Gemisch mehr als 5% beträgt, oder
4. wenn das Gemisch einem höheren Steuersatz unterliegt als ein zum Mischen verwendetes Mineralöl, es sei denn, daß es vom Verbraucher oder bei der Abgabe an den Verbraucher hergestellt wird.

(3) Als Betriebsinhaber gilt die Person oder Personenvereinigung, für deren Rechnung der Betrieb geführt wird.